

Verabschiedet am: 25. September 2020

Vertraulich
GrecoRC3(2020)3

Dritte Evaluationsrunde

Zweiter Konformitätsbericht über Liechtenstein

«Strafbestimmungen (SEV Nr. 173 und 191, Leitlinie 2)»

* * *

«Transparenz der Parteienfinanzierung»

Verabschiedet von GRECO
anlässlich der 85. Vollversammlung
(Strassburg, 21.-25. September 2020)

I. EINLEITUNG

1. Der Konformitätsbericht evaluiert die Massnahmen der Liechtensteiner Behörden zur Umsetzung der 20 Empfehlungen des Evaluationsberichts über Liechtenstein im Zuge der Dritten Evaluationsrunde (siehe Ziffer 2); dieser befasste sich mit zwei verschiedenen Themen, namentlich:
 - **Thema I – Strafbestimmungen:** Artikel 1a und 1b, 2-12, 15-17, 19 Absatz 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV 173), Artikel 1-6 des entsprechenden Zusatzprotokolls (SEV 191) und Leitlinie 2 (Strafbarkeit der Korruption).
 - **Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung:** Artikel 8, 11, 12, 13b, 14 und 16 der Empfehlung Rec(2003)4 zu gemeinsamen Regeln gegen Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen, und – im allgemeinen Sinne - Leitlinie 15 (Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen).
2. Der Evaluationsbericht zur Dritten Evaluationsrunde wurde anlässlich der 71. Vollversammlung von GRECO (18. März 2016) verabschiedet und nach der Genehmigung durch Liechtenstein am 2. Juni 2016 veröffentlicht (Greco Eval III Rep (2016) 2E, [Thema I](#) und [Thema II](#)). Der anschliessende Konformitätsbericht wurde anlässlich der 79. Vollversammlung von GRECO (19.-23. März 2018) verabschiedet und am 30. Mai 2018 veröffentlicht ([GrecoRC3\(2018\)3E](#)).
3. Gemäss der GRECO-Geschäftsordnung legten die liechtensteinischen Behörden ihren Zweiten Situationsbericht mit zusätzlichen Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen vor, die dem [Ersten] Konformitätsbericht zufolge teilweise umgesetzt und nicht umgesetzt worden waren. Dieser Situationsbericht ging am 23. September 2019 ein und diente als Grundlage für den Zweiten Konformitätsbericht.
4. GRECO wählte Malta und die Slowakische Republik, Berichtersteller für das Konformitätsverfahren zu benennen. Als Berichtersteller wurden H. Kevin VALLETTA für Malta und H. Martin GAJDOŠ für die Slowakische Republik benannt. Bei der Erstellung des Zweiten Konformitätsberichts wurden sie vom GRECO-Sekretariat unterstützt.

II. ANALYSE

Thema I: Strafbestimmungen

5. Es wird daran erinnert, dass GRECO im Evaluationsbericht 12 Empfehlungen für Liechtenstein in Bezug auf Thema I aussprach. Im Konformitätsbericht kam GRECO zu dem Schluss, dass alle zufriedenstellend umgesetzt wurden.

Thema II: Transparenz der Parteienfinanzierung

6. Es wird daran erinnert, dass GRECO im Evaluationsbericht acht Empfehlungen in Bezug auf Thema II aussprach. Im [Ersten] Konformitätsbericht wurden sieben Empfehlungen als teilweise umgesetzt betrachtet (i-vi und viii) und eine Empfehlung als nicht umgesetzt (Empfehlung vii). Die Konformität mit diesen Empfehlungen wird im Folgenden geprüft.

Empfehlung i.

7. *GRECO hat empfohlen, sicherzustellen, dass politische Parteien in Liechtenstein über einen geeigneten Status bzw. eine geeignete Rechtsform verfügen, welche den Besonderheiten von politischen Parteien Rechnung trägt und die nötige Rechtsfähigkeit mit sich bringt.*

8. Es wird daran erinnert, dass GRECO im [Ersten] Konformitätsbericht der Ansicht war, dass die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 2 GABPP (Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien), die eine Eintragung politischer Parteien voraussetzt, auf die im Evaluationsbericht geäusserten Bedenken einzugehen schien. Die von der Regierung unterstützte Gesetzesvorlage musste noch vom Landtag verabschiedet werden. Diese Empfehlung wurde daher als teilweise umgesetzt betrachtet.
9. Die Behörden berichten nun, dass die Neufassung des GABPP am 1. Mai 2019 in Kraft getreten ist. Artikel 2 Abs. 1 sieht nun die Errichtung einer politischen Partei in Form eines Vereins vor und verpflichtet dieselbe zur Eintragung ins Handelsregister. Die Gesetzesnovelle schafft eine Rechtsgrundlage für eine einheitliche verfahrensrechtliche Behandlung politischer Parteien in Bezug auf deren Finanzierung und erhöht die Transparenz der Parteienfinanzierung. Die Eintragung im Handelsregister sorgt für mehr Rechtssicherheit und Transparenz. Der Rechtsstatus wird geprüft, wenn eine Partei nach den Landtagswahlen ihre Statuten und Handelsregisterauszüge vorlegt (Artikel 2 Abs. 4).
10. GRECO stellt anhand der von den Behörden zur Verfügung gestellten Informationen fest, dass die Neufassung von Artikel 2 Abs. 1 und 4 GABPP mit der im Rahmen des [Ersten] Konformitätsberichts vorgelegten Fassung bei der Aufnahme in den Gesetzentwurf identisch ist, der in den Landtag eingebracht werden sollte. Gemäss ihrer früheren Einschätzung erfüllt diese überarbeitete Bestimmung nach Ansicht von GRECO die Vorgaben der obigen Empfehlung, da sie die Eintragung aller politischen Parteien nach einem einheitlichen Verfahren erfordert.
11. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung i zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung ii.

12. *GRECO hat i) die Einführung geeigneter Buchhaltungsrichtlinien und -formate, die ausdrücklich auf die Finanzierung aller politischen Parteien und Wahlkämpfe anwendbar sind und ihre verschiedenen Einkommensquellen, Ausgaben, Vermögenswerte, Schulden und Verbindlichkeiten berücksichtigen, und ii) eine umfassende Konsolidierung der Geschäftsbücher der Parteien empfohlen, um alle direkt oder indirekt mit ihnen verbundenen oder sonstwie von ihnen kontrollierten Organe zu erfassen.*
13. Es wird daran erinnert, dass GRECO im [Ersten] Konformitätsbericht feststellte, dass mit dem Gesetzentwurf zur Abänderung des GABPP eine präzisere Rechtsgrundlage für die Jahresrechnung von politischen Parteien in Bezug auf verschiedene Einkommensquellen und Aufwendungen vorgeschlagen wurde. Für Anträge auf staatliche Beiträge, mit denen die Einreichung der Jahresrechnungen verbunden ist, sollte ein fester Termin vorgegeben werden, wodurch für die Jahresrechnungen ein einheitlicher Bezugszeitraum geschaffen wird. Wie bereits der Evaluationsbericht betonte, spielen die politischen Parteien in den Wahlkämpfen eine grössere Rolle als einzelne Kandidaten und die einschlägigen Informationen zur Wahlkampffinanzierung sind in ihren Jahresrechnungen enthalten. Da die Gesetzesvorlage der Regierung vom Landtag noch verabschiedet werden musste, kam GRECO zu dem Schluss, dass Empfehlung ii teilweise umgesetzt wurde.
14. Die Behörden berichten nun, dass mit der Neufassung von Artikel 2 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 6 GABPP einheitliche und umfassende Rechnungslegungsgrundsätze für die politischen Parteien und die ordnungsgemässe Konsolidierung ihrer Geschäftsbücher eingeführt wurden einschliesslich einer Aufstellung der Einnahmequellen, Ausgaben, Vermögenswerte, Schulden und Verbindlichkeiten sowie aller mit einer politischen Partei verbundenen oder von ihr kontrollierten Organe.

15. GRECO stellt anhand der von den Behörden zur Verfügung gestellten Informationen fest, dass die vom Landtag verabschiedete und in Kraft getretene Neufassung des GABPP bis auf einige kleine Ausnahmen mit dem zur Erstellung des [Ersten] Konformitätsberichts vorgelegten Wortlaut identisch ist. Insbesondere wurden explizite Termine für den Beginn und das Ende des Geschäftsjahres und das Datum für den Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen an die Parteien hinzugefügt. Gemäss ihrer früheren Einschätzung wurde nach Ansicht von GRECO daher ein geeigneter Rechnungslegungsrahmen geschaffen, insbesondere mit Jahresrechnungen, die über Einzelheiten zu Einnahmequellen und Ausgaben Auskunft geben, auch in Bezug auf mit politischen Parteien verbundene Organe. In Anbetracht dieser Änderungen am GABPP ist der Sachstand so zu bewerten, dass dies der Empfehlung entspricht.

16. GRECO kommt zu dem Schluss, die Empfehlung ii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung iii.

17. *GRECO hat Liechtenstein empfohlen, nach Möglichkeiten zu suchen, um die Transparenz bezüglich der Beiträge Dritter zur Parteien- und Wahlkampffinanzierung zu erhöhen.*

18. Es wird daran erinnert, dass GRECO im Konformitätsbericht der Auffassung war, dass Artikel 6 Abs. 4 d und o des Gesetzentwurfs zum GABPP zu mehr Transparenz bezüglich der Beiträge Dritter führen könnten. GRECO kam jedoch zu dem Schluss, dass Empfehlung iii teilweise umgesetzt wurde, da die Gesetzesvorlage der Regierung noch vom Landtag verabschiedet werden musste.

19. Die Behörden berichten nun, dass die Neufassung von Artikel 6 GABPP definiert, wie politische Parteien über ihre Finanzierung Rechenschaft ablegen müssen. Dies beinhaltet auch die verpflichtende Veröffentlichung der Jahresrechnungen der Parteien im Internet sowie die Angabe von Beiträgen der Gemeinden an die Ortsgruppen. Damit soll die Transparenz der Beiträge Dritter und der Wahlkampffinanzierung erhöht werden.

20. GRECO stellt anhand der von den Behörden zur Verfügung gestellten Informationen fest, dass die einschlägigen Bestimmungen der Neufassung des GABPP, die im Rahmen des [Ersten] Konformitätsbericht vorgelegt wurden, insbesondere diejenigen in Artikel 6, vom Landtag verabschiedet wurden. GRECO ist der Auffassung, dass die Neufassung der Bestimmungen des GABPP mit verpflichtenden, detaillierten Jahresrechnungen, die auch die Beiträge von Gemeinden an die mit einer politischen Partei verbundenen Ortsgruppen abdecken, zu mehr Transparenz rund um die Beiträge Dritter zur Parteienfinanzierung beitragen werden und, da die Behörden nach Möglichkeiten suchen sollten, um dieses Ziel zu erreichen, kann die Empfehlung somit als umgesetzt betrachtet werden.

21. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung iii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung iv.

22. *GRECO hat empfohlen, i) politische Parteien sowie ggf. andere Kampagnenteilnehmer gesetzlich zu verpflichten, alle Formen von Fördermitteln und privater Unterstützung unter Angabe ihrer Art und Höhe zu erfassen, auch im Fall von Gütern und Dienstleistungen, die kostenfrei oder zum Vorzugspreis bereitgestellt werden, und auch in Bezug auf Darlehen; ii) ein grundsätzliches Verbot von Spenden von Personen oder Organen einzuführen, die der politischen Partei bzw. dem betroffenen Kandidaten ihre Identität vorenthalten, und iii) die Rechtslage bezüglich finanzieller Beiträge von Landtagsfraktionen sowie privater Zuwendungen an diese Fraktionen zu klären und die entsprechenden Finanzflüsse in diesem Kontext ordnungsgemäss zu erfassen.*

23. Es wird daran erinnert, dass GRECO im [Ersten] Konformitätsbericht in Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung feststellte, dass Artikel 6, wie im Gesetzentwurf zur Novellierung des GABPP vorgeschlagen, einen klareren Rahmen für Quellen der Parteienfinanzierung schaffen würde, da sie verpflichtet wären, Einzelheiten zu ihren Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten anzugeben, an denen sie beteiligt sind. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung stellte GRECO fest, dass Artikel 6 Abs. 4 f des Gesetzentwurfs die Parteien verpflichten würde, Spenden in ihre Jahresrechnungen aufzunehmen, und dass Artikel 6a ihnen die Annahme anonymer Spenden über CHF 1 000 (etwa EUR 853) untersagen würde. GRECO vertrat die Auffassung, dies sei als grundsätzliches Verbot von Zuwendungen unbekannter Spender unzureichend bzw. könne nicht als akzeptable Ausnahme dieses grundsätzlichen Verbots im Rahmen einer Bagatellgrenze betrachtet werden. In Bezug auf Teil (iii) der Empfehlung stellte GRECO fest, die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen würden die Parteien verpflichten, in ihren Jahresrechnungen Beiträge an ihre Landtagsfraktionen (Artikel 6 Abs. 4 m) und Aufwendungen für diese Landtagsfraktionen (Artikel 6 Abs. 5 m) anzugeben, was auf die Bedenken einzugehen schien, die der Empfehlung zugrunde liegen.
24. Die Behörden berichten nun, dass Artikel 6 der Neufassung des GABPP, insbesondere Abs. 5 und 6, die Parteien verpflichten, alle Formen von Fördermitteln und privaten Zuwendungen zu erfassen. Dazu gehören auch deren Art und Höhe, kostenlos oder zum Vorzugspreis bereitgestellte Güter oder Dienstleistungen, in Bezug auf Darlehen ebenso wie Beiträge an die Landtagsfraktionen. Sie fügen hinzu, dass mit Artikel 2 Abs. 3, Artikel 5 Abs. 3 und 4 sowie Artikel 6 der Neufassung des GABPP eine Rechtsgrundlage für die ordnungsgemässe Erfassung der Finanzflüsse eingeführt wurde. Diese gewährleisten die Standardisierung, Aufschlüsselung, Veröffentlichung und Prüfung der Jahresrechnungen und sorgen für noch mehr Transparenz der Parteienfinanzierung. Abschliessend untersagt Artikel 6a Abs. 2 anonyme Spenden von Personen und Organen. Ausgenommen sind Spenden bis zu CHF 300 (etwa EUR 280) in Einzelfällen, um spontane Spendenaktionen zu ermöglichen.
25. GRECO nimmt die von den Behörden zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis. In Bezug auf Teil (i) der Empfehlung unterscheidet sich der einschlägige Wortlaut der Neufassung des GABPP in seiner gültigen Fassung nicht von demjenigen, der im Rahmen des [Ersten] Konformitätsberichts analysiert wurde. Gemäss ihrer früheren Einschätzung ist GRECO überzeugt, dass die Gesetzesnovelle einen klareren Rahmen für Quellen der Parteienfinanzierung schafft, Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten eingeschlossen, die in ihren Jahresrechnungen auszuweisen sind. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung stellt GRECO fest, dass das Gesetz im Grundsatz ein Verbot anonymer Spenden festlegt, mit einer Bagatellgrenze von EUR 280, um spontane Spendenaktionen zu ermöglichen, was relativ hoch ist. GRECO stellt auch fest, dass die für das Verbot anonymer Spenden gesetzlich festgelegte Bagatellgrenze nur für Einzelspenden zu gelten scheint. Dies könnte beispielsweise zu Situationen führen, in denen ein Spender anonym bleiben kann, auch wenn mehrere Spenden, die jeweils unterhalb der Bagatellgrenze liegen, zusammen jedoch darüber, im selben Geschäftsjahr erfolgen. Folglich ist GRECO der Auffassung, dass dies als grundsätzliches Verbot von Zuwendungen unbekannter Spender, wie in Teil (ii) der Empfehlung gefordert, unzureichend ist. In Bezug auf Teil (iii) der Empfehlung stellt GRECO fest, dass sowohl Beiträge an die Landtagsfraktionen als auch Aufwendungen für die Landtagsfraktionen in den Jahresrechnungen der politischen Parteien auszuweisen sind und somit die Vorgaben dieses Teils der Empfehlung erfüllt sind.
26. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung iv weiterhin teilweise umgesetzt bleibt.

Empfehlung v.

27. *GRECO hat empfohlen, i) Massnahmen zu ergreifen, um die wirksame, regelmässige und fristgerechte Veröffentlichung angemessener Jahresrechnungen durch politische Parteien und ggf. andere*

Wahlkampfteilnehmer sicherzustellen, und ii) in diesem Kontext Einzelspenden ab einer bestimmten Höhe gemeinsam mit der Identität der jeweiligen Spender offenzulegen.

28. GRECO erinnert daran, dass der Gesetzentwurf zur Neufassung des GABPP bezüglich des ersten Teils der Empfehlung vorsah, dass politische Parteien Jahresrechnungen (einschliesslich einer Bilanz und Erfolgsrechnung) auf ihrer Website veröffentlichen, was der Empfehlung zu entsprechen scheint. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung würde der vorgeschlagene Gesetzentwurf die politischen Parteien verpflichten, verschiedene Spendenformen in ihren öffentlichen Jahresrechnungen auszuweisen, entgegen der Empfehlung jedoch ohne die Identität der Spender offenzulegen.
29. Die Behörden berichten nun, dass die Neufassung von Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 6 Abs. 1 und 3 GABPP die einheitliche Verpflichtung zur Veröffentlichung von Jahresrechnungen für alle Parteien vorsieht und die Art und Weise der Veröffentlichung dieser Jahresrechnungen vereinheitlicht. Dort ist auch festgelegt, wo und wie lange diese Jahresrechnungen öffentlich einsehbar sein müssen. Die Standardisierung und die Einführung eines einheitlichen Geschäftsjahres vom 1. Januar bis zum 31. Dezember in Artikel 6 Abs. 2 sorgen für eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen der unterschiedlichen Parteien. In Artikel 6a Abs. 2 werden anonyme Spenden an eine politische Partei verboten, d.h. die einschlägigen Parteiorgane müssen wissen, woher die Spenden stammen, und sie ggf. gegenüber der Revisionsgesellschaft sowie der Stabsstelle Finanzen offenlegen. Wie bereits dargelegt, sind Spenden bis zu CHF 300 (etwa EUR 280) in Einzelfällen zulässig. Den Bestimmungen in Artikel 6 Abs. 5 o und Abs. 6 o zufolge sind sonstige Einnahmen und Erträge sowie Aufwandsarten von mehr als 5% der jeweiligen Jahreseinnahmen bzw. Jahresausgaben gesondert auszuweisen.
30. GRECO nimmt die von den Behörden zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis. Was Teil (i) der Empfehlung anbelangt, so werden die mit der Veröffentlichung der Jahresrechnungen durch die politischen Parteien verbundenen Pflichten in der Neufassung des GABPP bestätigt - festgesetzte Termine für das Geschäftsjahr, die von allen Parteien zu beachten sind, sowie die Veröffentlichung ihrer Jahresrechnungen im Internet eingeschlossen. GRECO ist der Auffassung, dass diesem Teil der Empfehlung entsprochen wurde. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung stellt GRECO fest, dass die Identität von Spendern, deren Einzelspenden über einer bestimmten Höhe liegen, offengelegt wird. Daher betrachtet GRECO diesen Teil der Empfehlung als umgesetzt.
31. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung v zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung vi.

32. *GRECO hat empfohlen, i) einen Mechanismus zur unabhängigen Aufsicht der Parteien- und Wahlkampffinanzierung mit allen nötigen Befugnissen und Ressourcen zur angemessenen Durchführung seiner Kontrollaufgaben einzuführen und ii) politische Parteien und ggf. andere Wahlkampfteilnehmer zur periodischen – mindestens einmal pro Jahr für politische Parteien – Vorlage von Bilanzen zu verpflichten, welche alle nötigen Informationen enthalten, die für eine umfängliche Finanzkontrolle nötig sind.*
33. Es wird daran erinnert, dass GRECO im [Ersten] Konformitätsbericht die Auffassung vertrat, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Pflicht für politische Parteien, ihrem Antrag auf staatliche Beiträge den Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers oder einer Revisionsgesellschaft beizulegen, als positive Entwicklung zu betrachten ist. Dabei verwies der Evaluationsbericht auch auf die Notwendigkeit, die derzeitige Situation unter der Zuständigkeit der Stabsstelle Finanzen zu überprüfen, die dem Gesetzentwurf zufolge die zuständige Behörde bleiben würde, um ein ausreichend unabhängiges Gremium mit der Aufsicht zu betrauen (Ziffer 59). Was den zweiten Teil der Empfehlung anbelangt, so sollte der Gesetzentwurf die Parteien diesem Teil der Empfehlung

entsprechend verpflichten, Jahresrechnungen mit bestimmten Angaben zu ihren Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, wie bereits in Empfehlung ii analysiert.

34. Die Behörden legen nun dar, dass die Neufassung von Artikel 2 Abs. 2 und 3b, Artikel 5 Abs. 3 und 4 sowie Artikel 6 Abs. 1 bis 4 GABPP einen jährlichen Aufsichtsmechanismus der Parteien- und Wahlkampffinanzierung durch die Stabsstelle Finanzen schafft. Dies gewährleistet und stärkt die unabhängige Aufsicht und Prüfung der Parteienfinanzierung. Insbesondere die Vorgaben, denen zufolge die Jahresrechnungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu erstellen sind und die prüferische Durchsicht (Review) nach diesen Grundsätzen durchzuführen ist, machen das Verfahren einheitlicher und gewährleisten die Unabhängigkeit der Revisionsstellen nach den verbindlichen Berufsrichtlinien der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung.
35. GRECO stellt wie im [Ersten] Konformitätsbericht fest, dass die neuen Bestimmungen, die in Kraft getreten sind, die Möglichkeit zusätzlicher Prüfungen durch eine unabhängige Revisionsgesellschaft auf Kosten des Staates oder der betroffenen politischen Partei einführen, wenn Verstösse gegen das GABPP vorliegen, was ihnen einen Anreiz bieten könnte, ihren Rechnungslegungspflichten nachzukommen. Im Zusammenhang mit dieser Empfehlung plädierte der Evaluationsbericht jedoch dafür, anstelle des bereits bestehenden, in der Neufassung des Gesetzes beibehaltenen Rahmens, in dem die Stabsstelle Finanzen mit dieser Aufgabe betraut wird, ein ausreichend unabhängiges Gremium mit der Aufsicht zu betrauen. Somit kann GRECO diesen Teil der Empfehlung nicht als vollständig umgesetzt betrachten, da die Stabsstelle Finanzen weiterhin die Aufsichtsbehörde bleibt. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung erfüllen die mit der Neufassung des GABPP einhergehenden Änderungen, welche die Parteien zur Vorlage von Jahresrechnungen mit Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben verpflichten, wie in Empfehlung ii analysiert, nach Ansicht von GRECO diesen Teil der Empfehlung. Insgesamt ist GRECO in Anbetracht von Teil (i) der Empfehlung weiterhin der Auffassung, dass diese Empfehlung weiterhin teilweise umgesetzt bleibt.
36. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung vi weiterhin teilweise umgesetzt bleibt.

Empfehlung vii.

37. *GRECO hat empfohlen, dass die verbesserten Aufsichtsmaßnahmen mit der periodischen Veröffentlichung der Ergebnisse bzw. Erkenntnisse bezüglich der Regelkonformität einzelner Parteien einhergehen.*
38. GRECO erinnert daran, dass die Behörden im [Ersten] Konformitätsbericht auf keinerlei Bestimmungen verwiesen hatten, sei es im Gesetzentwurf zur Neufassung des GABPP oder an anderer Stelle, um diese Empfehlung umzusetzen, und dass die Behörden sicherstellen sollten, dass die Aufsichtsmaßnahmen eine periodische Veröffentlichung der Ergebnisse und Erkenntnisse bezüglich der Regelkonformität einzelner Parteien vorsehen. GRECO kam zu dem Schluss, dass Empfehlung vii nicht umgesetzt wurde.
39. Die Behörden legen nun dar, dass die Neufassung von Artikel 6 Abs. 1 und 3 GABPP vorsieht, dass politische Parteien ihre Jahresrechnungen jährlich zusammen mit dem jeweiligen Bericht der Revisionsstelle über die prüferische Durchsicht (Review) während mindestens fünf Jahren im Internet veröffentlichen. Darüber hinaus liegt es im Interesse der politischen Parteien, sich an die Bestimmungen der Gesetzesnovelle zu halten, da die Partei andernfalls möglicherweise keine Beiträge vom Staat erhält. Nach Angaben der Behörden ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Parteien vollumfänglich daran halten, somit hoch.
40. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass die politischen Parteien nicht nur ihre Jahresrechnungen, sondern auch den entsprechenden Bericht der Revisionsstelle zu diesen Jahresrechnungen fünf Jahre lang

online veröffentlichen müssen. Obgleich GRECO bedauert, dass kein unabhängiges Aufsichtsgremium eingerichtet wurde (siehe Empfehlung vi), ist GRECO der Ansicht, dass die zusätzliche Verpflichtung der Parteien, einen Bericht der Revisionsstelle zu ihren Jahresrechnungen zu veröffentlichen, die nunmehr eine breites Spektrum an Ausgaben und Einnahmen abdecken, als Verbesserung der Transparenz anzusehen ist und einen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Da die Stabsstelle Finanzen jedoch die einzige Aufsichtsbehörde ist, sollten ihre Erkenntnisse zu den Jahresrechnungen ebenfalls publik gemacht werden, damit diese Empfehlung als vollständig umgesetzt betrachtet werden kann.

41. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung vii teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung viii.

42. *GRECO hat empfohlen, i) die Gesetzgebung durch wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen zu ergänzen, die im Fall von unterschiedlichen Verstössen gegen die Vorschriften zur Parteien- und ggf. Wahlkampffinanzierung verhängt werden können, und ii) die Aufsichtsbehörde ausdrücklich mit der Befugnis auszustatten, beim Verdacht einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.*
43. Es wird daran erinnert, dass GRECO im [Ersten] Konformitätsbericht feststellte, dass mit dem Gesetzentwurf sowohl verwaltungsrechtliche Sanktionen (Verweigerung staatlicher Beiträge und Übernahme der Kosten einer zusätzlichen Prüfung) als auch strafrechtliche Sanktionen (mit Geldbussen bis zu CHF 50 000 - etwa EUR 42 660 - oder einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten) eingeführt würden. In Bezug auf Teil (ii) war GRECO davon überzeugt, dass jeder Verdacht einer Straftat bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden muss. Allerdings musste der Gesetzentwurf noch vom Landtag verabschiedet werden. Daher kam GRECO zu dem Schluss, dass die Empfehlung als teilweise umgesetzt zu betrachten sei.
44. Die Behörden berichten nun, dass die Neufassung von Artikel 5 Abs. 3 und 4 sowie Artikel 6b GABPP erfordert, dass die Stabsstelle Finanzen die staatlichen Beiträge an Parteien im Falle unzureichender Dokumentation verweigert, und Geldbussen für Verstösse sowie abschreckende Sanktionen für Übertretungen angibt. Darüber hinaus muss die Stabsstelle Finanzen bei jedem Verdacht einer Straftat gemäss Artikel 53 Strafprozessordnung die Strafverfolgungsbehörden einschalten.
45. GRECO stellt anhand der von den Behörden zur Verfügung gestellten Informationen fest, dass in Bezug auf Teil (i) die im [Ersten] Konformitätsbericht im Rahmen des damaligen Gesetzentwurfs analysierten Sanktionen als Bestandteil der nunmehr gültigen Neufassung des GABPP verabschiedet wurden. Es existieren somit sowohl verwaltungsrechtliche als auch strafrechtliche Sanktionen für den Umgang mit Verstössen gegen die Vorschriften zur Parteienfinanzierung. GRECO ist überzeugt davon, dass dieser Teil der Empfehlung umgesetzt wurde. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung müssen im derzeitigen Rahmen, in dem die Stabsstelle Finanzen für die Aufsicht über die Jahresrechnungen der politischen Parteien zuständig ist, beim Verdacht einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, was Teil (ii) der Empfehlung entspricht. Daher sind beide Teile der Empfehlung als erfüllt zu betrachten.
46. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung viii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

47. **In Anbetracht der obigen Ausführungen kommt GRECO zu dem Schluss, dass Liechtenstein siebzehn der zwanzig Empfehlungen, die im Evaluationsbericht zur Dritten Evaluationsrunde enthalten sind, zufriedenstellend umgesetzt hat.** Die drei verbleibenden Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt.

48. Konkret wurden in Bezug auf Thema I – Strafbestimmungen die Empfehlungen i bis xii zufriedenstellend umgesetzt. In Bezug auf Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung wurden die Empfehlungen i-iii, v und viii zufriedenstellend umgesetzt und die Empfehlungen iv, vi und vii wurden teilweise umgesetzt.
49. Was die Strafbestimmungen anbelangt, so hatte GRECO bereits im [Ersten] Konformitätsbericht festgestellt, dass alle Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt wurden. GRECO begrüsst die Fortschritte, die von Liechtenstein mit der Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV173) und dessen Zusatzprotokoll (SEV. 191) am 9. Dezember 2016 und deren Inkrafttreten am 1. April 2017 sowie mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Strafgesetzbuches am 1. Juni 2016 erzielt wurden, mit denen den verschiedenen Empfehlungen entsprochen wurde, die GRECO im Evaluationsbericht ausgesprochen hat. Die Begriffe «Amtsträger» und «Schiedsrichter» im Zusammenhang mit Bestechung und Bestechlichkeit wurden erweitert und präzisiert. Insbesondere umfasst «Amtsträger» nun ausdrücklich alle Mitglieder von Vertretungskörperschaften sowie Organe und Dienstnehmer der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz von Drittstaaten oder internationalen Organisationen. Ausserdem wurden die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit in der Privatwirtschaft eingeführt. Der Begriff der «Einflussnahme» wurde an Artikel 12 des Übereinkommens angepasst. Darüber hinaus wurden die Sanktionen für Bestechung, Bestechlichkeit und Einflussnahme verschärft und auf ein mit anderen Mitgliedsstaaten vergleichbares Niveau angehoben. Abschliessend wurden Schulungs- und bewusstseinsbildende Massnahmen ergriffen, um die relevanten Berufsgruppen diesbezüglich zu sensibilisieren.
50. Was die Parteienfinanzierung angeht, so stellt GRECO fest, dass das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien (GABPP) mit dem Ziel überarbeitet wurde, einen klareren Rahmen für die Parteienfinanzierung zu schaffen und für mehr Transparenz zu sorgen. Die Neufassung des GABPP folgt etlichen, wenn auch nicht allen Empfehlungen. Für politische Parteien wurden neue Pflichten eingeführt, unter anderem die Eintragung politischer Parteien als Vereine, Jahresrechnungen mit einheitlichem Bezugszeitraum, die Einzelheiten zu Einnahmequellen und Ausgaben ausweisen, auch in Bezug auf mit den politischen Parteien verbundene Organe, mehr Informationen zu Beiträgen Dritter, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Sanktionen für Verstösse gegen die Vorschriften der Parteienfinanzierung. Wenngleich die Neufassung des GABPP jedoch ein Verbot anonymer Spenden über der Bagatellgrenze vorsieht, ist diese Bagatellgrenze relativ hoch angesetzt und dies kann nicht als grundsätzliches Verbot von Spenden von Personen oder Organen betrachtet werden, die der betroffenen politischen Partei ihre Identität vorenthalten. Darüber hinaus sieht das GABPP keine Finanzaufsicht durch eine ausreichend unabhängige Behörde vor, was GRECO bedauert, da dies ein wesentlicher Bestandteil der Wirksamkeit des gesamten Systems ist. GRECO bittet die Behörden daher dringend, auf die Einführung eines solchen unabhängigen Mechanismus hinzuarbeiten. Insgesamt erkennt GRECO an, dass mit der Neufassung des GABPP massgebliche Fortschritte erzielt wurden, obgleich die oben genannten Fragen noch der Klärung bedürfen.
51. Die Verabschiedung des Zweiten Konformitätsberichts beendet das Umsetzungsverfahren der Dritten Evaluationsrunde in Bezug auf Liechtenstein. Die liechtensteinischen Behörden werden jedoch eingeladen, GRECO über künftige Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der noch offenen Empfehlungen bezüglich der Transparenz der Parteienfinanzierung zu informieren.
52. Abschliessend lädt GRECO die Behörden des Fürstentums Liechtenstein ein, die Veröffentlichung dieses Berichts so bald wie möglich zu genehmigen, ihn in die Landessprache zu übersetzen und diese Übersetzung zu veröffentlichen.